CHRISTOPH KLAMPFL

Privatstiftung und Pflichtteilsrecht

facultas

Privatstiftung und Pflichtteilsrecht

von

Dr. Christoph Klampfl

Wien 2018

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2018 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Satz: Wandl Multimedia-Agentur
Druck: Facultas AG
Printed in EU
ISBN: 978-3-7089-1742-9

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis 7

Abkürzungsverzeichnis 13

Vorbemerkung 17

1 Einführung 19

2 Systembildung 43

3 Maßgebliche Fragen 134

4 Fallbeispiele 285

5 Ergebnisse 375

Literaturverzeichnis 383

Judikaturverzeichnis 388

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht 5

Abkürzungsverzeichnis 13

Vorbemerkung 17

1 Einführung 19
1.1 Die Privatstiftung, das Ableben des Stifters und das Pflichtteilsrecht 19
1.2 Gegenstand der Untersuchung 23
1.3 Überblick zur Darstellung 24
1.4 Die verwendete Terminologie im Überblick 25
1.5 Das Pflichtteilsrecht im Überblick 27
1.5.1 Grundlagen 27
1.5.2 Überblick anhand eines Prüfungsschemas 28
1.5.2.1 Feststellung der pflichtteilsberechtigten Personen 29
1.5.2.2 Feststellung der Pflichtteilsquoten 30
1.5.2.3 Feststellung der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Pflichtteile 31
1.5.2.4 Erhöhung der Berechnungsgrundlage durch Hinzurechnung 32
1.5.2.5 Ermittlung der Pflichtteile 36
1.5.2.6 Anrechnung auf die Pflichtteile zwecks Pflichtteilsdeckung 36
1.5.2.7 Ermittlung und Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen 38
1.5.2.8 Haftung für Pflichtteilsansprüche 40

2 Systembildung 43
2.1 Vermögenswidmung unter Lebenden an eine Privatstiftung 43
2.1.1 Wann liegt eine Vermögenswidmung unter Lebenden vor? 43
2.1.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht 46
2.2 Vermögenswidmung auf den Todesfall an eine Privatstiftung 48
2.2.1 Wann liegt eine Vermögenswidmung auf den Todesfall vor? 48
2.2.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht 50
2.3 Einräumung einer Begünstigtenstellung unter Lebenden 51
2.3.1 Wann liegt die Einräumung einer Begünstigtenstellung unter Lebenden vor? 51
2.3.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht 62
2.4 Einräumung einer Begünstigtenstellung auf den Todesfall 64

2.4.1 Wann liegt die Einräumung einer Begünstigtenstellung auf den Todesfall vor? ... 64
2.4.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht ... 73
2.5 Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung ... 75
2.5.1 Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung unter Lebenden ... 75
2.5.1.1 Wann liegt die Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung unter Lebenden vor? ... 75
2.5.1.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht ... 86
2.5.2 Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung auf den Todesfall ... 88
2.5.2.1 Wann liegt die Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung auf den Todesfall vor? ... 88
2.5.2.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht ... 91
2.6 Pflichtteilsrelevante Einräumung einer sonstigen Rechtsstellung ... 93
2.6.1 Herleitung und Begründung der pflichtteilsrechtlichen Relevanz einer sonstigen Rechtsstellung ... 93
2.6.2 Pflichtteilsrelevante Einräumung einer Stifterstellung ... 101
2.6.3 Klarstellungen zur verwendeten Terminologie sowie zur Abgrenzung ... 108
2.6.4 Einräumung einer Stifterstellung unter Lebenden ... 110
2.6.4.1 Wann liegt die Einräumung einer Stifterstellung unter Lebenden vor? ... 110
2.6.4.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht ... 123
2.6.5 Einräumung einer Stifterstellung auf den Todesfall ... 124
2.6.5.1 Wann liegt die Einräumung einer Stifterstellung auf den Todesfall vor? ... 124
2.6.5.2 Maßgebliche Folgen im Pflichtteilsrecht ... 128
2.6.6 Einräumung einer sonstigen Rechtsstellung ... 129
2.6.6.1 Einräumung einer sonstigen Rechtsstellung in der Privatstiftung? ... 129
2.6.6.2 Einräumung einer Rechtsstellung in vergleichbaren Vermögensmassen ... 132
2.7 Zwischenergebnis – Überblick zu den pflichtteilsrelevanten Vermögensverschiebungen in der Privatstiftung ... 133

3 Maßgebliche Fragen ... 134
3.1 Pflichtteilsdeckung durch Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung ... 134
3.1.1 Maßgebliche Eignung zur Pflichtteilsdeckung ... 134
3.1.2 Maßgeblicher Vermögenswert zur Pflichtteilsdeckung ... 137
3.1.2.1 Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ... 137
3.1.2.2 Maßgebliche Bewertung ... 141

3.1.3 Eignung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung zur Pflichtteilsdeckung ... 146
3.1.4 Vermögenswert einer Begünstigtenstellung zur Pflichtteilsdeckung ... 146
3.1.4.1 Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ... 147
3.1.4.2 Maßgebliche Bewertung ... 147
3.1.5 Vermögenswert einer Letztbegünstigtenstellung zur Pflichtteilsdeckung ... 160
3.1.5.1 Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ... 161
3.1.5.2 Maßgebliche Bewertung ... 161
3.1.6 Vermögenswert einer Stifterstellung ... 170
3.1.6.1 Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ... 170
3.1.6.2 Maßgebliche Bewertung ... 170
3.1.7 Stundungsmöglichkeiten und Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung ... 182
3.1.7.1 Allgemeiner Rechtsrahmen zur Stundung im Pflichtteilsrecht ... 182
3.1.7.2 Spannungsverhältnis zwischen § 766 Abs 1 Satz 2 ABGB und § 762 ABGB ... 184
3.1.7.3 Auflösung des Spannungsverhältnisses nach der Lehre ... 185
3.1.7.4 Eigene Ansicht – Auflösung des Spannungsverhältnisses durch Hinausschieben von Zukommen und Bewertung ... 190
3.1.7.5 Bedeutung der Stundungsregelungen für die Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung zur Pflichtteilsdeckung ... 194
3.2 Vermögensopfer bei der Vermögenswidmung und der Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung ... 196
3.2.1 Vermögensopfer als zentraler Anknüpfungspunkt im Pflichtteilsrecht ... 196
3.2.2 Voraussetzungen zur Erbringung des Vermögensopfers ... 197
3.2.3 Kritik am aktuellen Verständnis des Vermögensopfers ... 201
3.2.4 Vermögensopfer bei der Vermögenswidmung an die Privatstiftung ... 205
3.2.4.1 Verpflichtung des Geschenkgebers zur Übertragung des Schenkungsgegenstands ... 205
3.2.4.2 Kein Vorbehalt der Rückabwicklung durch einseitige Rechtshandlung ... 206
3.2.4.3 Kein Vorbehalt sämtlicher Nutzungen durch dingliche Berechtigung ... 216
3.2.5 Vermögensopfer bei der Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung ... 218

3.2.5.1 Verpflichtung des Geschenkgebers zur Übertragung des Schenkungsgegenstands ... 219
3.2.5.2 Kein Vorbehalt der Rückabwicklung durch einseitige Rechtshandlung ... 221
3.2.5.3 Kein Vorbehalt sämtlicher Nutzungen durch dingliche Berechtigung ... 227
3.3 Auskunftsanspruch gegen die Privatstiftung und die Stiftungsbeteiligten ... 227
3.3.1 Informationsbedarf und -rechte für die Hinzu- und Anrechnung ... 227
3.3.2 Berechtigung und Verpflichtung für den Auskunftsanspruch ... 230
3.3.3 Reichweite des Auskunftsanspruchs ... 231
3.3.4 Auskunftsanspruch gegen Privatstiftung und Stiftungsbeteiligte als Geschenknehmer ... 232
3.4 Haftung von Privatstiftung und Stiftungsbeteiligten als Geschenknehmer ... 237
3.4.1 Allgemeine Haftung als Geschenknehmer ... 237
3.4.2 Haftung der Privatstiftung als Geschenknehmerin ... 243
3.4.3 Haftung von Stiftungsbeteiligten als Geschenknehmer ... 246
3.5 Auswirkungen des Vermögensopfers für die Vermögenswidmung auf Hinzurechnung und Vermögenswert eingeräumter Rechtsstellungen ... 249
3.5.1 Auswirkung auf die Hinzurechenbarkeit der Rechtsstellung ... 249
3.5.2 Auswirkung auf den pflichtteilsrelevanten Vermögenswert der Rechtsstellung ... 252
3.6 Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung desselben Vermögenswerts im Pflichtteilsrecht ... 256
3.6.1 Vermeidung im Verhältnis Vermögenswidmung – Einräumung einer Rechtsstellung ... 256
3.6.2 Vermeidung im Verhältnis Einräumung einer Rechtsstellung – Einräumung einer Rechtsstellung ... 260
3.7 Verhinderung der Einräumung einer Rechtsstellung unter Lebenden durch den Geschenknehmer ... 266
3.8 Rechtsstellung in der Privatstiftung als Gegenstand der Rechtsnachfolge des Stiftungsbeteiligten? ... 269
3.8.1 Rechtsnachfolge auf den Todesfall ... 269
3.8.2 Rechtsnachfolge unter Lebenden ... 270
3.9 Anwendung der gesetzlichen Ausnahmen für die Hinzurechnung ... 271
3.10 „Folgeschenkungen“ des Geschenknehmers einer Stifterstellung ... 273

3.11 Zwischenergebnis – Feststellung der pflichtteilsrelevanten Einräumung einer Rechtsstellung ... 280

4 Fallbeispiele ... 285
4.1 Fallbeispiel 1 – Vermögenswidmung und Einräumung einer Begünstigtenstellung ... 286
4.1.1 Überblick ... 286
4.1.2 Die einzelnen Fallgruppen ... 287
4.1.2.1 Vermögenswidmung und Begünstigtenstellung bei Errichtung ... 287
4.1.2.2 Vermögenswidmung bei Errichtung – Begünstigtenstellung bei Ableben ... 291
4.1.2.3 Begünstigtenstellung bei Errichtung – Vermögenswidmung bei Ableben ... 295
4.1.2.4 Vermögenswidmung und Begünstigtenstellung bei Ableben ... 297
4.2 Fallbeispiel 2 – Vermögenswidmung, Einräumung einer Begünstigtenstellung und Einräumung einer Stifterstellung ... 302
4.2.1 Überblick ... 302
4.2.2 Die einzelnen Fallgruppen ... 305
4.2.2.1 Vermögenswidmung, Begünstigtenstellung und Stifterstellung bei Errichtung ... 305
4.2.2.2 Vermögenswidmung und Begünstigtenstellung bei Errichtung – Stifterstellung bei Ableben ... 316
4.2.2.3 Vermögenswidmung und Stifterstellung bei Errichtung – Begünstigtenstellung bei Ableben ... 328
4.2.2.4 Vermögenswidmung bei Errichtung – Begünstigtenstellung und Stifterstellung bei Ableben ... 333
4.2.2.5 Begünstigtenstellung und Stifterstellung bei Errichtung – Vermögenswidmung bei Ableben ... 346
4.2.2.6 Begünstigtenstellung bei Errichtung – Vermögenswidmung und Stifterstellung bei Ableben ... 352
4.2.2.7 Stifterstellung bei Errichtung – Vermögenswidmung und Begünstigtenstellung bei Ableben ... 357
4.2.2.8 Vermögenswidmung, Begünstigtenstellung und Stifterstellung bei Ableben ... 361

5 Ergebnisse ... 375

Literaturverzeichnis ... 383

Judikaturverzeichnis ... 388

Vorbemerkung

Das Stiftungsrecht überlagert das Erbrecht – das Vermögen des Stifters wird auf einen Rechtsträger übertragen, der nicht stirbt, dessen Vermögen bei Tod des Stifters nicht Teil der Verlassenschaft des Stifters wird und daher weder geteilt noch auf dessen Rechtsnachfolger übertragen wird und auch nicht deren Pflichtteile erhöht. So einfach kann das Stiftungsrecht erbrechtliche Grundsätze aber nicht beseitigen. Vermögensverschiebungen an Privatstiftungen und über Privatstiftungen an Dritte können daher grundlegend durch Hinzurechnung zu einer Erhöhung aller Pflichtteile und zu Geldleistungsansprüchen gegen Erben, Privatstiftung und Dritte sowie durch Anrechnung zur Deckung von Pflichtteilen der Empfänger führen. Vor diesem Hintergrund wurde das Pflichtteilsrecht im Rahmen der Erbrechtsreform 2015, die seit dem 1.1.2017 in Kraft ist, in erheblichem Ausmaß geändert und wurden Regelungen aufgenommen, die ausdrücklich Vermögensverschiebungen an Privatstiftungen und über Privatstiftungen an Begünstigte erfassen.

Auf dieser Grundlage wird im vorliegenden Werk ein in sich geschlossenes System gebildet, das im Pflichtteilsrecht die rechtssichere Einordnung von Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen, insbesondere auch von Vermögensverschiebungen an (Mit-)Stifter, sowie die Feststellung der pflichtteilsrechtlichen Rechtsfolgen ermöglicht. Darüber hinaus werden zahlreiche Fragen zum neuen Pflichtteilsrecht beantwortet, die für die praktische Anwendung der maßgeblichen Regelungen auf die Privatstiftung wesentlich sind. Die Anwendbarkeit des so gebildeten Systems und der gewonnenen Erkenntnisse wird schließlich anhand von modular aufgebauten Fallbeispielen geprüft.

Das vorliegende Buch richtet sich sowohl an Stifterfamilien und deren Berater als auch an Rechtswissenschafter und soll die rechtssichere Beurteilung und Planung der pflichtteilsrechtlichen Rechtsfolgen der verschiedenen Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen ermöglichen.

Die Arbeit beruht auf meiner im April 2018 an der Wirtschaftsuniversität Wien angenommenen Dissertation, die im Lichte der im Zuge der Defensio und in den Gutachten geäußerten Anregungen überarbeitet und erweitert wurde. Judikatur und Literatur sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Das Gelingen der zugrunde liegenden Dissertation haben zahlreiche Personen ermöglicht, denen ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. Frau *Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)*, hat als Erstbeurteilerin die Qualität der vorliegenden Arbeit mit Anregungen, Erfahrungsberichten und konstruktiver Kritik in entscheidendem Maße verbessert. Herr *Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer* hat mir als Zweitbeurteiler zusätzlich zu seiner Betreuung die Gelegenheit gegeben, im Dezember 2017 am Privatissimum Privatrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien zentrale Thesen der Dissertation vorzutragen und auf diese Weise wertvolles Feedback dazu einholen und verarbeiten zu können. Den Herren *Univ.-Prof. Dr. Chris-*

tian Nowotny und *Univ.-Prof. Dr. Martin Winner* danke ich für die bereitwillige Teilnahme an der Doktoratskommission.

Für die Veröffentlichung in Form des vorliegenden Buches gilt mein Dank Herrn *Peter Wittmann* und Frau *Elisabeth Kainberger*, MA, vom Facultas Verlag, die eine zeitnahe und reibungslose Veröffentlichung gewährleistet haben.

Meiner Familie, meiner Lebensgefährtin und meinem vierbeinigen Couchbesetzer danke ich schließlich für die fortlaufende Unterstützung und die felsenfeste Überzeugung, dass dieses Projekt auch einmal sein glückliches Ende finden wird. Gut, Letzterem eher für die gnadenlose Ignoranz und daher effektive Beseitigung jeglicher Rechtswissenschafts-induzierter Stressanwandlungen im eigenen Zuhause.

Wien, Mai 2018 *Christoph Klampfl*

1 Einführung

1.1 Die Privatstiftung, das Ableben des Stifters und das Pflichtteilsrecht

Die Rechtsform der **Privatstiftung** nach dem Privatstiftungsgesetz[1] hat in Österreich eine **hohe volkswirtschaftliche Bedeutung**: Über 3.000[2] Privatstiftungen verfügen insgesamt über ein Vermögen von circa 70 Milliarden Euro, wovon etwa 64 % in Form von Unternehmensbeteiligungen und etwa 24 % in Immobilien bestehen.[3] Namhafte Familienunternehmen stehen unter der Leitung von Privatstiftungen, etwa Andritz, Doppelmayr, Gebrüder Weiss, Rauch, Strabag oder Zumtobel.[4] Über die Unternehmensbeteiligungen werden in Österreich geschätzt 400.000 Menschen beschäftigt.[5]

Die Privatstiftung zeichnet sich grundlegend dadurch aus, dass sie die **Trennung von Eigentum** an einem Vermögen von den **Erträgnissen** dieses Vermögens ermöglicht. Die Privatstiftung kann daher dazu genutzt werden, das Eigentum an dem in die Privatstiftung eingebrachten Vermögen über Generationen hinweg in einer Hand zu erhalten, vor einer Aufteilung, etwa im Erbweg, zu bewahren und die Erträgnisse des Vermögens einem bestimmten Personenkreis von Begünstigten zuzuweisen und auf diese Weise einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Typische Zwecke einer Privatstiftung sind die Erhaltung der eingebrachten Vermögenssubstanz, insbesondere der eingebrachten Unternehmensanteile und daher der untergeordneten Unternehmen, die generationsübergreifende Versorgung der Familie des Stifters sowie die Verwirklichung gemeinnütziger Ziele.[6] An der **Verfügungsbefugnis** über das gewidmete Vermögen können Stifter und Begünstigte schließlich in unterschiedlichem Ausmaß beteiligt werden, wobei der im Regelfall familien-

---

[1] Privatstiftungsgesetz, BGBl Nr 694/1993, zuletzt geändert durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I Nr 112/2015, die Begutachtungsfrist für eine Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 ist am 7.8.2017 abgelaufen, zum Ministerialentwurf (323/ME 25. GP) und zu den Stellungnahmen siehe online unter:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00323/index.shtml (28.2.2018).

[2] Stand 1.2.2018: 3145 Privatstiftungen, siehe online unter: http://www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php (28.2.2018).

[3] Siehe online unter: http://www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php (28.2.2018).

[4] Vgl *Hügel/Aschauer* in Barth/Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts 229.

[5] Siehe online unter: http://www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php (28.2.2018).

[6] Circa 200 Privatstiftungen, etwa die Jubiläumsstiftung der WU Wien, sind rein gemeinnützig ausgerichtet, siehe online unter: http://www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php (28.2.2018).

fremde[7] Stiftungsvorstand nicht zu einem bloßen „Vollzugsorgan“ gemacht werden darf.[8]

Der **Tod des Stifters** stellt in der Entwicklung einer Privatstiftung eine **grundlegende Zäsur** dar: Vorbehaltene Stifterrechte wie das Änderungsrecht gemäß § 33 Abs 2 Satz 1 PSG und das Widerrufsrecht gemäß § 34 PSG erlöschen, sodass etwa eine Änderung der Privatstiftung nur noch eingeschränkt gemäß § 33 Abs 2 Satz 2, 3 PSG durch den Stiftungsvorstand unter gerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden kann,[9] der Stifter ist nicht mehr Teil der Entscheidungsstruktur der Privatstiftung und kann diese daher nicht mehr aus dem Stiftungsvorstand oder einem sonstigen Stiftungsorgan heraus leiten, Organisations- und Begünstigtenregelungen, die spezifisch auf die Zeit nach dem Ableben des Stifters zugeschnitten sind und etwa die Versorgung oder die Einbindung von nahen Angehörigen des Stifters in die Entscheidungsstruktur der Privatstiftung vorsehen, kommen zur Anwendung.

Im Regelfall wird der Stifter die Privatstiftung im Hinblick auf sein künftiges Ableben nicht nur berücksichtigen müssen, sondern auch bewusst als ein **Instrument für seine Vermögensnachfolge** einsetzen. Mit der Übertragung (von Teilen) seines Vermögens an eine Privatstiftung kann der Stifter grundlegend zwei übergeordnete Ziele verfolgen:

(i) **Zusammenhalt des Stiftungsvermögens und Vermeidung des Erbgangs**
Für die Dauer der Privatstiftung kann sichergestellt werden, dass das gewidmete Vermögen im Eigentum der Privatstiftung, daher in einer Hand erhalten bleibt und Verluste an Vermögenswert und Einfluss, die infolge einer Zersplitterung des Vermögens auf unterschiedliche Eigentümer eintreten können, vermieden werden.
Soweit das Vermögen vom Stifter zu Lebzeiten in die Privatstiftung eingebracht wurde, kann es insbesondere nicht Teil der Verlassenschaft und daher nicht Gegenstand der Erbfolge nach dem Stifter werden. Auf diese Weise kann eine quotenmäßige Aufteilung des gewidmeten Vermögens im Rahmen der Erbfolge verhindert und dessen Zusammenhalt unabhängig vom Ableben natürlicher Personen gewährleistet werden.

(ii) **Generationsübergreifende Zuordnung von Ertrag und Verfügungsbefugnis am Stiftungsvermögen**
Der Stifter bettet das gewidmete Vermögen in einen Regelungsrahmen ein, den er – innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Stiftungsrechts – frei gestalten kann. In der Stiftungserklärung wird festgelegt, wie das Stiftungsvermögen verwaltet und verwendet werden soll.
Der Stifter kann bestimmen, auf welche Weise seine Familienmitglieder oder sonstige Personen in die Verwaltung des Stiftungsvermögens eingebunden

[7] Familienfremd in dem Sinn, dass Begünstigte und diesen nahestehende Personen gemäß § 15 Abs 2, 3, 3a PSG nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein dürfen, siehe dazu *Arnold*, PSG[3] § 15 Rz 18 ff.

[8] Vgl *Arnold*, PSG[3] § 14 Rz 29 ff.

[9] Vgl *Arnold*, PSG[3] § 33 Rz 55 ff.

werden und Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen erhalten sollen. Der Stifter kann daher die Verfügungsbefugnis über das Vermögen und den Ertrag aus dem Vermögen den ihm nahestehenden Personen je nach Eignung, Zuneigung, Verdienst und Bedarf zuordnen.

Die Privatstiftung ermöglicht es dem Stifter im Ergebnis, den Zusammenhalt des gewidmeten Vermögens sicherzustellen, dieses insbesondere der typischen Teilungskraft des Erbrechts, das regelmäßig auf eine Aufteilung des Vermögens gerichtet ist,[10] zu entziehen und gleichzeitig die Teilhabe der Familie und nachfolgender Generationen an Verfügungsbefugnis und Ertrag am Stiftungsvermögen innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Stiftungsrechts nach seinen Wünschen zu gestalten.

Die Einbringung von Vermögen in die Privatstiftung und nachfolgende Zuwendungen aus der Privatstiftung an Begünstigte sind allerdings **nicht von der Anwendung des Pflichtteilsrechts ausgenommen**, da dies andernfalls zu unangemessenen Ergebnissen im Pflichtteilsrecht führen könnte:

(i) **Verringerung des Vermögens und der Pflichtteile**
Der Erblasser kann zu seinen Lebzeiten Vermögen in eine Privatstiftung einbringen und auf diese Weise sein Vermögen verringern. Das gewidmete Vermögen wird in diesem Fall nicht Teil der Verlassenschaft, ist daher für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Pflichtteile gemäß § 779 ABGB nicht mehr zu berücksichtigen und führt auf diese Weise zu entsprechend verringerten Pflichtteilen aller pflichtteilsberechtigten Personen.

(ii) **Zuwendungen an Begünstigte ohne Anrechnung auf den Pflichtteil**
Der Erblasser kann veranlassen, dass bestimmte Personen als Begünstigte aus dem Stiftungsvermögen der Privatstiftung Zuwendungen erhalten. Vermögen, das ursprünglich vom Erblasser gewidmet worden ist, kann auf diese Weise einzelnen Personen unentgeltlich zukommen, ohne dass diese vermögenswerten Zuwendungen generell für die Ermittlung von Pflichtteilen berücksichtigt oder auf die Pflichtteile der Begünstigten zwecks Deckung angerechnet werden.

Bereits **vor der Erbrechtsreform 2015** wurde versucht, die Einbringung von Vermögen in die Privatstiftung und die Zuwendung von Vermögen aus der Privatstiftung an Begünstigte pflichtteilsrechtlich zu erfassen: Die lebzeitige Widmung von Vermögen an eine Privatstiftung wurde in Rechtsprechung und Lehre als Schenkung unter Lebenden anerkannt, die durch Anrechnung der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen werden und so zur Erhöhung aller Pflichtteile führen konnte.[11] Zuwendungen an Begünstigte wurden zumindest in der Lehre, wenn auch

[10] Dazu *Kalss* in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU 96.

[11] Vgl OGH 10 Ob 45/07a, GesRZ 2007, 437 (*Arnold*); *Aichberger-Beig* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 4 Rz 76, S 80; *Bittner*/*Hawel* in ABGB-ON[1.02] § 785 Rz 3; *Welser* in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 785 Rz 34; *Welser*/*Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] Rz 2364.

unter unterschiedlichen Voraussetzungen, als anrechenbare Schenkungen oder Zuwendungen auf den Todesfall angesehen, die der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen werden und so zur Erhöhung aller Pflichtteile führen sowie auf einen etwaigen Pflichtteil des Begünstigten angerechnet werden sollten.[12]

Im Zuge der **Erbrechtsreform 2015**,[13] die mit 1.1.2017 in Kraft trat,[14] wurden mehrere Regelungen in das Pflichtteilsrecht aufgenommen, die **ausdrücklich bestimmte Vermögensverschiebungen** im Zusammenhang mit Privatstiftungen erfassen und auf diese Weise **bestimmte pflichtteilsrechtliche Rechtsfolgen** nach sich ziehen:

(i) Die **lebzeitige Widmung von Vermögen an eine Privatstiftung** im Sinne von § 781 Abs 2 Z 4 ABGB ist Schenkung unter Lebenden und kann einer **Hinzurechnung** im Sinne von § 787 Abs 1 ABGB unterworfen werden. Das bedeutet, dass der Vermögenswert des gewidmeten Vermögens der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen wird und zu einer Erhöhung aller Pflichtteile führt.

(ii) Die **lebzeitige Einräumung einer Begünstigtenstellung** im Sinne von § 781 Abs 2 Z 5 ABGB ist Schenkung unter Lebenden und kann einer **Hinzurechnung** im Sinne von § 787 Abs 1 ABGB sowie einer **Anrechnung** im Sinne von § 787 Abs 2 ABGB unterworfen werden. Das bedeutet, dass der Vermögenswert der Begünstigtenstellung der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen wird und zu einer Erhöhung aller Pflichtteile führt sowie von einem Pflichtteil des Begünstigten abgezogen und daher zur Deckung des Pflichtteils verwendet wird.

(iii) Die Verfügung von **Zuwendungen aus einer Privatstiftung durch den Stifter auf dessen Todesfall** im Sinne von § 780 Abs 1 Fall 3 ABGB ist Zuwendung auf den Todesfall und ist – bei Pflichtteilsberechtigung des Empfängers – gemäß § 780 ABGB einer **Anrechnung** zu unterwerfen. Das bedeutet, dass der Vermögenswert der Zuwendungen von einem Pflichtteil des Begünstigten abgezogen und daher zur Deckung des Pflichtteils verwendet wird.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen können **Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen** eine **hohe pflichtteilsrechtliche Bedeutung** erlangen. Das maßgebliche Pflichtteilsrecht erschöpft sich aber nicht in den Auswirkungen auf die **Höhe und die Deckung von Pflichtteilen mittels Hinzu- und Anrechnung**, sondern kann auch weitergehende Rechtsfolgen nach sich ziehen, insbesondere die Verpflichtung der Privatstiftung und der Begünstigten als Geschenknehmer zur **Auskunftserteilung** gemäß § 786 ABGB

[12] Vgl *Aichberger-Beig* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 4 Rz 88 ff, S 83 ff; *Eccher* in Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes § 7 Rz 1 ff (22 ff); *B Jud* in FS Welser 372 ff; *Schauer* in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz 136 ff.

[13] Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, BGBl I Nr 87/2015.

[14] Siehe im Detail § 1503 Abs 7 ABGB.

sowie die **Haftung** der Privatstiftung und der Begünstigten als Geschenknehmer gemäß §§ 789 ff ABGB für nicht aus der Verlassenschaft befriedigte Pflichtteilsansprüche.

1.2 Gegenstand der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der beschriebenen **Bedeutung in dreifacher Ausprägung** – der Rechtsform Privatstiftung für die Volkswirtschaft in Österreich, des Ereignisses des Ablebens des Stifters für die Privatstiftung sowie der Vermögensverschiebungen an und aus der Privatstiftung für die pflichtteilsrechtlichen Rechtsfolgen nach dem Ableben des Stifters – gliedert sich die Untersuchung in **drei miteinander verknüpfte Schienen**:

(i) **Systembildung**
Auf Grundlage der maßgeblichen Regelungen im Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015, der verschiedenen Möglichkeiten zur Verschiebung von Vermögen in und aus Privatstiftungen sowie der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung soll ein in sich geschlossenes System zur Anwendung von Pflichtteilsrecht auf die Privatstiftung erarbeitet werden.
Dieses System soll es ermöglichen, Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit einer Privatstiftung zu erfassen, diese gegebenenfalls pflichtteilsrechtlich als Zuwendung auf den Todesfall im Sinne von § 780 ABGB oder als Schenkung unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB einzuordnen und die daran anschließenden Rechtsfolgen im Pflichtteilsrecht festzustellen.

(ii) **Maßgebliche Fragen**
Zwecks Konkretisierung der einzelnen pflichtteilsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der verschiedenen Vermögensverschiebungen müssen auf Grundlage des herausgearbeiteten Systems zahlreiche Fragen, etwa zur Bestimmung des Zeitpunkts des Vermögensopfers für die Einräumung einer Begünstigtenstellung,[15] beantwortet werden, die für die Anwendung des Pflichtteilsrechts auf diese Vermögensverschiebungen klärungsbedürftig sind.

(iii) **Fallbeispiele**
Auf der Grundlage des gebildeten Systems zur Einordnung der verschiedenen Vermögensverschiebungen in und aus der Privatstiftung sowie der Antworten auf die maßgeblichen Fragen soll die Anwendung des Pflichtteilsrechts auf die Privatstiftung anhand von Fallbeispielen gezeigt werden.

Die Systembildung zur Einordnung der verschiedenen Vermögensverschiebungen in und aus Privatstiftungen in das Pflichtteilsrecht, die Beantwortung der maßgeblichen Fragen zur Anwendung des Pflichtteilsrechts auf die Privatstiftung

[15] Zum Zeitpunkt des Vermögensopfers für die Einräumung einer Begünstigtenstellung fehlt – soweit ersichtlich – noch eine systematische Untersuchung; zum Vermögensopfer für die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung siehe hingegen aktuell *Kepplinger*, ZfS 2017, 3 ff; *Schneiderbauer/Zwick*, PSR 2017, 4 ff; *Umlauft*, NZ 2017, 241 ff.

sowie die abschließende Darstellung in Form von Fallbeispielen sollen einen Beitrag leisten, **Planbarkeit und Rechtssicherheit** für die Weitergabe von Vermögenswerten mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung in Österreich **zu erhöhen**.

Im Hinblick auf die breite Akzeptanz und Anwendung der Privatstiftung in Österreich beschränkt sich die Untersuchung auf die Rechtsform der **Privatstiftung im Sinne des österreichischen Privatstiftungsgesetzes**. Die herausgearbeiteten Grundsätze sollten aber auch für vergleichbare Rechtsträger, etwa ausländische Stiftungen und Trusts, anwendbar sein.[16]

1.3 Überblick zur Darstellung

Die Untersuchung ist unter Berücksichtigung ihres Gegenstands in **fünf inhaltliche Abschnitte** gegliedert:

(i) **Einführung** (Kapitel 1, S 19 ff)
Nach dem Überblick zu Bedeutung und Gegenstand der Untersuchung sowie zur verwendeten Terminologie wird in aller Kürze der allgemeine Rechtsrahmen des Pflichtteilsrechts nach der Erbrechtsreform 2015 skizziert. Die Kenntnis der grundlegenden Funktionsweise des Pflichtteilsrechts, insbesondere seiner Berücksichtigung von Schenkungen unter Lebenden und Zuwendungen auf den Todesfall des Erblassers, ist erforderlich, um in weiterer Folge die Rechtswirkungen der verschiedenen Vermögensverschiebungen im Pflichtteilsrecht nachvollziehen und bewerten zu können.

(ii) **Systembildung** (Kapitel 2, S 43 ff)
Auf Grundlage des Pflichtteilsrechts und der möglichen Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen wird ein System gebildet, das die Einordnung von Vermögensverschiebungen in eine oder aus einer Privatstiftung als Schenkung unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB, Zuwendung auf den Todesfall im Sinne von § 780 ABGB oder als pflichtteilsrechtlich nicht relevanten Vorgang ermöglicht.
Zu diesem Zweck werden die verschiedenen Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen, die pflichtteilsrechtlich als Schenkung unter Lebenden oder als Zuwendung auf den Todesfall eingeordnet werden können, systematisch mit ihren Voraussetzungen und pflichtteilsrechtlichen Rechtsfolgen dargestellt. Diese Darstellungen zu den einzelnen Vermögensverschiebungen sind jeweils gleichartig strukturiert, um einerseits die strukturellen Gemeinsamkeiten und maßgeblichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Vermögensverschiebungen in vergleichbarer Form herauszuarbeiten und andererseits für jede Vermögensverschiebung alle maßgeblichen

[16] Zur Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen auf vergleichbare Rechtsträger siehe etwa *Arnold*, GesRZ 2015, 349 f; *Musger* in KBB[5] Nach § 788 Rz 2; *Zöchling-Jud*, ZfS 2017, 167.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen auf einen Blick ersichtlich zu machen. Der „Preis" für diese Herangehensweise ist eine grundlegend „schematische" Darstellungsform, die sich wie ein Raster über die einzelnen Vermögensverschiebungen legt und mit der systematischen Wiederholung von Voraussetzungen und Rechtsfolgen einhergeht. Die dadurch erschwerte Lesbarkeit soll durch individuelle Beispiele aufgelockert werden.

Die Untersuchung beschränkt sich nicht auf die gesetzlich ausdrücklich geregelten Fälle der Vermögenswidmung unter Lebenden im Sinne von § 781 Abs 2 Z 4 ABGB, Einräumung einer Begünstigtenstellung unter Lebenden im Sinne von § 781 Abs 2 Z 5 ABGB und Zuwendung auf den Todesfall im Sinne von § 780 Abs 1 Fall 3 ABGB, sondern erfasst auch sonstige Vermögensverschiebungen im Zusammenhang der Privatstiftung, insbesondere die Einräumung einer Stifterstellung oder einer Letztbegünstigtenstellung.

(iii) **Maßgebliche Fragen** (Kapitel 3, S 134 ff)
Für die Anwendung des Pflichtteilsrechts auf die Vermögensverschiebungen, die nach dem in Kapitel 2 gebildeten System pflichtteilsrechtlich als Schenkung unter Lebenden oder Zuwendung auf den Todesfall gelten, werden die maßgeblichen Fragen beantwortet sowie maßgebliche Rechtsfolgen, insbesondere die Auskunftspflicht und die Haftung der Geschenknehmer, dargestellt.

(iv) **Fallbeispiele** (Kapitel 4, S 285 ff)
Die Anwendung des Pflichtteilsrechts auf die Vermögensverschiebungen, die nach dem in Kapitel 2 gebildeten System pflichtteilsrechtlich als Schenkung unter Lebenden oder Zuwendung auf den Todesfall gelten, wird unter Berücksichtigung der Beantwortung der maßgeblichen Fragen in Kapitel 3 anhand von systematisch variierten Fallbeispielen gezeigt.

(v) **Ergebnisse** (Kapitel 5, S 375 ff)
Die maßgeblichen Ergebnisse der Untersuchung werden zusammengefasst.

1.4 Die verwendete Terminologie im Überblick

Im Rahmen dieser Untersuchung werden bestimmte Begrifflichkeiten in einem einheitlichen Sinn gebraucht und sollen diese zum besseren Verständnis kurz zusammengefasst werden:

(i) **„Erblasser" – „Zuwendungsempfänger" – „Geschenkgeber" – „Geschenknehmer" (einer Stifter-/Begünstigten-/Letztbegünstigtenstellung) – „Stifter" – „Mitstifter"**:
„Erblasser"[17] ist allgemein diejenige Person, deren Vermögen auf die Privatstiftung übertragen wird, auf deren Rechtsnachfolge unter Lebenden und auf

[17] Der Begriff „*Erblasser*" wurde im Rahmen der Erbrechtsreform 2015 aus Gesetzestext und Erläuternden Bemerkungen zum ABGB entfernt und mit „*Verstorbener*" oder „*letztwillig Verfügender*" ersetzt; hier wird der Begriff jedoch weiterverwendet, da er (i) mehr Flexibilität als die neuen, jeweils kontextabhängigen und gerade nicht alle Fälle abdeckenden Begriffe bietet und

den Todesfall das Pflichtteilsrecht angewendet wird und deren Rechtsnachfolgern die pflichtteilsrechtlichen Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden.

Im Verhältnis zu den pflichtteilsrechtlich relevanten Vermögensverschiebungen ist der Erblasser diejenige Person, die auf den Todesfall Vermögen an die Privatstiftung widmet sowie gegebenenfalls dieses gewidmete Vermögen durch die Einräumung von Rechtsstellungen in der Privatstiftung auf den Todesfall anderen Personen zuwendet und auf diese Weise jeweils Zuwendungen auf den Todesfall im Sinne von § 780 ABGB verwirklicht.

„**Zuwendungsempfänger**" ist diejenige Person, die vom Erblasser eine Zuwendung auf den Todesfall im Sinne von § 780 ABGB erhält, und kann daher die Privatstiftung, die eine Vermögenswidmung auf den Todesfall erhält, und/oder diejenige(n) Person(en) bezeichnen, der (denen) eine Rechtsstellung in der Privatstiftung auf den Todesfall eingeräumt wird.

„**Geschenkgeber**" ist diejenige Person, die zu Lebzeiten unentgeltlich Vermögen an die Privatstiftung widmet sowie gegebenenfalls dieses gewidmete Vermögen durch die Einräumung von Rechtsstellungen in der Privatstiftung anderen Personen zuwendet und auf diese Weise jeweils Schenkungen unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB verwirklicht.

„**Geschenknehmer**" ist diejenige Person, die vom Geschenkgeber eine Schenkung unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB erhält, und kann daher die Privatstiftung, die eine Vermögenswidmung unter Lebenden erhält, und/oder diejenige(n) Person(en) bezeichnen, der (denen) eine Rechtsstellung in der Privatstiftung unter Lebenden eingeräumt wird.

„**Geschenknehmer einer Stifter-/Begünstigten-/Letztbegünstigtenstellung**" ist eine Person, der vom Geschenkgeber in Form einer Schenkung unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB eine Stifter-/Begünstigten-/Letztbegünstigtenstellung eingeräumt wird.

„**Stifter**" ist diejenige Person, die eine Privatstiftung errichtet und dieser im Regelfall Vermögen widmet. Die Verwendung des Begriffs „**Mitstifter**" zeigt an, dass an der Errichtung der Privatstiftung mindestens zwei Stifter beteiligt sind.

Beim Erblasser und dem Geschenkgeber handelt es sich grundsätzlich um dieselbe Person. In vielen Fällen wird der Erblasser und Geschenkgeber auch der Stifter oder ein Mitstifter der Privatstiftung sein. Wird vom „Stifter" bzw „Mitstifter" gesprochen, ist daher entweder der Erblasser, der im gegebenen Kontext auch Stifter bzw Mitstifter ist, oder aber der Geschenknehmer oder Zuwendungsempfänger einer Stifterstellung gemeint.

(ii) dank EU-Erbrechts-Verordnung (zB Art 21 EU-ErbVO zum anwendbaren Recht) immer noch Teil des erbrechtlichen Rechtsbestands ist und bleibt, dazu ebenso kritisch *Fischer-Czermak* in Deixler-Hübner, Erbrecht NEU 21; *Geroldinger*, NZ 2017, 129; *Schauer*, ÖJZ 2017, 55.

Regelmäßig werden die drei Begriffe „Erblasser“, „Geschenkgeber“ und „Stifter“ dieselbe Person bezeichnen, die Verwendung der verschiedenen Begriffe richtet sich nach dem konkreten Zusammenhang.

(ii) „**Einräumung einer Rechtsstellung**“ – „**Rechtsstellung**“
Die Begrifflichkeit „**Einräumung einer Rechtsstellung**“ umfasst als Sammelbezeichnung – jeweils kontextabhängig als Schenkung unter Lebenden und/oder als Zuwendung auf den Todesfall – die Einräumung einer Stifterstellung, die Einräumung einer Begünstigtenstellung und die Einräumung einer Letztbegünstigtenstellung und wird verwendet, wenn Aussagen getätigt werden, die für alle drei Varianten der Einräumung einer Rechtsstellung in der Privatstiftung maßgeblich sind.
Die Begrifflichkeit „**Rechtsstellung**“ umfasst als Sammelbezeichnung – jeweils kontextabhängig als Gegenstand einer Schenkung unter Lebenden und/oder einer Zuwendung auf den Todesfall – die Stifter-, die Begünstigten- und die Letztbegünstigtenstellung und wird verwendet, wenn Aussagen getätigt werden, die für alle drei Rechtsstellungen maßgeblich sind.

(iii) „**Stiftungsbeteiligte**“
Die Begrifflichkeit „**Stiftungsbeteiligte**“ umfasst als Sammelbezeichnung Stifter, Begünstigte und Letztbegünstigte der Privatstiftung, denen – jeweils kontextabhängig als Schenkung unter Lebenden und/oder als Zuwendung auf den Todesfall – die Stifter-, Begünstigten- und Letztbegünstigtenstellung eingeräumt wird, und wird verwendet, wenn Aussagen getätigt werden, die für alle drei Personengruppen maßgeblich sind.

1.5 Das Pflichtteilsrecht im Überblick

1.5.1 Grundlagen

Ein Mensch genießt als Grundsatz **Verfügungsfreiheit über sein Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall**. Er ist daher frei, sein Vermögen unter Lebenden an andere Personen zu übertragen und zu verbrauchen sowie durch Verfügungen auf den Todesfall in Ausübung seiner Testierfreiheit darüber zu entscheiden, wie das Vermögen nach seinem Ableben aufgeteilt und an welche Personen es übertragen werden soll. Als **zentrale Beschränkung** für diese Verfügungsfreiheit gilt das **Pflichtteilsrecht**, das im 14. Hauptstück des ABGB (**§§ 756 bis 792 ABGB**) geregelt ist und im Zuge der Erbrechtsreform 2015[18] erheblich geändert worden ist. Die neuen Regelungen sind seit dem 1.1.2017 in Kraft und auf die Rechtsnachfolge von Personen anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 verstorben sind.[19]

[18] BGBl I Nr 87/2015.

[19] Siehe § 1503 Abs 7 Z 1, 2 ABGB; als einzige Ausnahme im Bereich des Pflichtteilsrechts ist § 785 ABGB nach § 1503 Abs 7 Z 7 ABGB nur auf Anrechnungsvereinbarungen und -aufhebun-

Das Pflichtteilsrecht ist nach § 756 ABGB darauf gerichtet, **bestimmten nahen Angehörigen des Erblassers**, den sogenannten Pflichtteilsberechtigten, einen **bestimmten Anteil am Wert des Vermögens des Erblassers zukommen zu lassen**. Der Pflichtteil stellt daher einen bestimmten Vermögenswert dar, der sich in seiner Höhe vom Vermögen des Erblassers ableitet und dem Pflichtteilsberechtigten tatsächlich zugewendet werden muss. Der Pflichtteil kann dem Pflichtteilsberechtigten in Form von Schenkungen unter Lebenden und von Zuwendungen auf den Todesfall zukommen. Soweit der Pflichtteil durch derartige Schenkungen und Zuwendungen nicht gedeckt ist, verfügt der Pflichtteilsberechtigte gemäß § 763 ABGB über einen schuldrechtlichen Pflichtteilsanspruch, der eine Geldleistung zum Gegenstand hat und gegen die Verlassenschaft bzw gegen die Erben geltend gemacht werden kann („Geldpflichtteil").

Das Pflichtteilsrecht wird zutreffend als „***Wertanspruch mit Erblasserwahl***" bezeichnet,[20] da es das Recht des Pflichtteilsberechtigten auf einen bestimmten Vermögenswert ist, den der Erblasser nach seiner freien Wahl durch Zuwendungen auf den Todesfall oder Schenkungen unter Lebenden decken kann, und dem Pflichtteilsberechtigten nur bei nicht ausreichender Deckung durch derartige Leistungen einen Geldleistungsanspruch gewährt.

1.5.2 Überblick anhand eines Prüfungsschemas

Das Pflichtteilsrecht, seine verschiedenen Regelungsbausteine und deren Zusammenwirken zeichnen sich durch eine **hohe Komplexität** aus. In aller Kürze lässt sich das Pflichtteilsrecht am besten erklären, wenn man es in Form eines **Prüfungsschemas** darstellt, das den **Bestand von Ansprüchen auf Grundlage des Pflichtteilsrechts klären** soll.[21] Diese Form der Darstellung erlaubt auch das Einfügen von Hinweisen, in welchen Bereichen Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit Privatstiftungen besonders zu berücksichtigen sind.

Das Prüfungsschema lässt sich **systematisch** in folgende **Prüfungsschritte** gliedern:

1. **Feststellung der pflichtteilsberechtigten Personen**
2. **Feststellung der Pflichtteilsquoten** der einzelnen Pflichtteilsberechtigten
3. **Feststellung der reinen Verlassenschaft als Berechnungsgrundlage** zur Ermittlung der Pflichtteile in absoluten Vermögenswerten
   ACHTUNG PRIVATSTIFTUNG

gen anzuwenden, wenn diese nach dem 31.12.2016 vorgenommen wurden, dazu *Bittner*/*Hawel* in ABGB-ON[1.04] § 785 Rz 4.

[20] *Kralik*/*Ehrenzweig*, Erbrecht[3] 309.

[21] Zu Darstellungen im Detail siehe etwa *Barth* in Barth/Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts 157 ff (allgemein); *Binder*/*Giller* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge[2] § 9 (allgemein); *Müller*/*Melzer* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge[2] § 4 (Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen); *Eccher*, Erbrecht[6] 151 ff; *Perner*/*Spitzer*/*Kodek*, Bürgerliches Recht[5] 615 ff; *Schauer* in Barth/Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts 193 ff (Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen).

4. **Erhöhung der Berechnungsgrundlage durch Hinzurechnung** von Schenkungen unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB
   ACHTUNG PRIVATSTIFTUNG
5. **Ermittlung der Pflichtteile** als absolute Vermögenswerte auf Grundlage der festgestellten Pflichtteilsrechte, Pflichtteilsquoten und der – gegebenenfalls durch Hinzurechnung – erhöhten Berechnungsgrundlage
6. **Ermittlung der Pflichtteilsdeckung mittels Anrechnung** von hinzugerechneten Schenkungen unter Lebenden im Sinne von § 781 ABGB und von Zuwendungen auf den Todesfall im Sinne von § 780 ABGB auf die Pflichtteile der jeweiligen Empfänger
   ACHTUNG PRIVATSTIFTUNG
7. **Ermittlung von Pflichtteils(ergänzungs)ansprüchen** auf Grundlage der Pflichtteilsdeckung
8. **Klärung der Haftung** von Erben, Vermächtnisnehmern und Geschenknehmern für Pflichtteilsansprüche
   ACHTUNG PRIVATSTIFTUNG

1.5.2.1 Feststellung der pflichtteilsberechtigten Personen

Als Pflichtteilsberechtigte kommen gemäß § 757 ABGB die Nachkommen sowie der Ehe-/eingetragene Partner des Erblassers in Frage („abstrakte Pflichtteilsberechtigung“).[22] Aus diesem Personenkreis sind im Einzelfall gemäß § 758 Abs 1 ABGB diejenigen Personen tatsächlich pflichtteilsberechtigt, denen bei hypothetischer Anwendung der gesetzlichen Erbfolge ein gesetzliches Erbrecht zustehen würde („konkrete Pflichtteilsberechtigung“).[23]

Zu berücksichtigen ist, dass Personen, denen einen Pflichtteilsrecht zustehen würde, im Einzelfall kein Pflichtteilsrecht zukommt, wenn sie durch einen Verzichtsvertrag im Sinne von § 551 ABGB (auch) auf ihr Pflichtteilsrecht wirksam verzichtet haben, vom Erblasser nach den §§ 769 ff ABGB wirksam enterbt worden sind oder nach den §§ 539 ff ABGB erbunwürdig sind.[24]

Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit einer Privatstiftung sind in diesem Prüfungsschritt nicht zu berücksichtigen.

---

[22] Vgl *Bittner*/*Hawel* in ABGB-ON[1.04] § 757 Rz 1; *Nemeth* in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom[4] § 757 Rz 1.

[23] Vgl *Bittner*/*Hawel* in ABGB-ON[1.04] § 758 Rz 1; *Musger* in KBB[5] § 758 Rz 1; *Nemeth* in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom[4] § 758 Rz 1.

[24] Vgl *Bittner*/*Hawel* in ABGB-ON[1.04] § 758 Rz 1 f; *Musger* in KBB[5] § 758 Rz 1; das Ableben vor dem Tod des Erblassers führt ebenso zum Verlust der Pflichtteilsberechtigung.